

Sachverhaltes verurteilte das Landgericht den Angeklagten wegen Zweikampfes, verneinte aber die Anwendung des § 206 (Tötung im Zweikampf), weil diese Gesetzesbestimmung nur dann Platz greife, wenn der Tod durch eine — gewollte — Verletzungshandlung des Gegners herbeigeführt worden sei. Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten wurden vom Reichsgericht aus folgenden Gründen verworfen:

„I. Der Ansicht des Verteidigers, es gehöre zum Wesen des Zweikampfs, daß er zur Erlangung von Genugtuung für eine erlittene Ehrenkränkung stattfinde, kann nicht beigetreten werden. Inwiefern ‚schon aus dem Worte Duell oder Zweikampf‘ hervorgehen soll, daß damit bezweckt werde, ‚irgendeine persönliche Differenz aus der Welt zu schaffen‘, ist nicht erkennbar, und noch weniger, daß diese ‚persönliche Differenz‘ in einer zwischen den Beteiligten vorgefallenen Ehrenkränkung bestehen müsse. Legt man lediglich den Wortsinn zugrunde, so bedeutet ‚Zweikampf‘ nichts weiter als einen ‚Kampf‘ zwischen ‚zwei‘ Personen, ohne irgendwelche Beschränkung nach Anlaß, Art oder Zweck des Kampfes auszudrücken. Zwar mag ein ‚Kampf‘ nur da gegeben sein, wo die ‚Kämpfer‘ es ‚ernstlich‘ darauf anlegen, den anderen durch die gegen ihn gerichteten Kampfhandlungen zu überwältigen, aber daraus folgt allein, daß der Zweikampf kein reiner Scheinkampf, z. B. kein solcher sein darf, bei dem die ‚Kämpfer‘, ohne eine Verletzung des Gegners zu beabsichtigen, es lediglich darauf abgesehen haben, durch die Kraft oder Anmut ihrer Bewegungen irgendwelchen Zuschauern ein Schauspiel zu bieten. Dagegen kann ein ernstlicher Kampf sehr wohl aus einem anderen Grunde als aus dem, eine ‚persönliche Differenz‘ aus der Welt zu schaffen, vor sich gehen, z. B. um die beiderseitige Waffentüchtigkeit auszubilden, zu erproben oder zu beweisen. Unter diese Gruppe fällt die Mensur ‚auf Verabredung‘, bei der jeder der beiden Kämpfer durchaus den ernstesten Willen hegt, den vereinbarten Kampf, soviel er vermag, zu einer Niederlage des Gegners zu gestalten, obwohl mindestens in der Regel eine ‚persönliche Differenz‘ nicht zugrunde liegt. Demgemäß hat auch das Reichsgericht von jeher die Ansicht vertreten, daß die studentische ‚Bestimmungsmensur‘ ein Zweikampf im Sinne von § 201 ff. StGB. sei (RGSt. Bd. 7 S. 29, Bd. 8 S. 87, Bd. 60 S. 257).

Wenn der Verteidiger demgegenüber geltend macht, daß der Zweikampf ‚nach altem Recht‘ eine Ehrenkränkung voraussetze, für die sich der Beleidigte ‚im Wege der Selbsthilfe‘ mit der Waffe Genugtuung verschaffen wolle, und daß ‚die Doktrin‘ aus diesem Grunde den Zweikampf als ‚eine Nichtachtung der richterlichen Hilfe des Staats ausdrückendes Standesdelikt‘ betrachtet habe, so können derartige Erwägungen bei einer Lebenserscheinung, deren Beurteilung in so hohem Grade wie die des Zweikampfes von den mit den Zeiten wechselnden Sitten und Anschauungen abhängig ist, nur wenig ins Gewicht fallen.

II. Der Wortlaut des § 206 Halbsatz I StGB. ‚Wer seinen Gegner im Zweikampf tötet, wird... bestraft‘ unterscheidet sich von der Fassung der zahl-